

**Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck**



**Evangelisch
in Gladbeck**

Impressum

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck

Mittelstr. 25

45964 Gladbeck

Telefon: 02043 7845000

Kontakt: Geschäftsführerin Tanja Krakau

Internetadresse: www.kirchegladbeck.de

**Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck
ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts
und Teil des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.**

**Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck
wird vertreten durch das Presbyterium.**

**Der Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
wird vertreten durch Superintendent Steffen Riesenberg.**

Vorwort	4
Leitbild	5
Unsere Verantwortung.....	5
Ziele.....	6
Ausgangssituation	7
Arbeitsbereiche.....	7
Potential- und Risikoanalyse	8
Präventive Maßnahmen	8
Führungszeugnisse	8
Selbstverpflichtung.....	9
Schulungen	9
Beschwerdeverfahren	10
Vertrauenspersonen	11
Ansprech- und Meldestelle der EKvW	11
Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten	11
Krisenmanagement.....	12
Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen.....	12
Intervention.....	12
Interventionsteam - Zusammensetzung.....	13
Interventionsteam - Aufgaben	13
Im Verdachtsfall	14
Interventionsplan	14
Strafanzeige.....	14
Aufarbeitung.....	15
Rehabilitierung	15
Nächste Schritte.....	15
Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung	15
Regelmäßige Evaluation	16
Anlagen	17
Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitende	17
Selbstverpflichtung Evangelische Jugend.....	18
Schweigepflicht und Meldepflicht.....	20
Vertrauenspersonen und weitere Kontaktdaten.....	21
Interventionsplan Notfallplan.....	22

Vorwort

In zeitlichem Zusammenhang mit der ForuM-Studie im Januar 2024 sind Fälle sexualisierter Gewalt bekannt geworden, die sich in den letzten Jahrzehnten in unserer Gemeinde zugetragen haben. Das verpflichtet uns, die Sensibilität für sexualisierte Gewalt zu fördern, die Handlungskompetenz aller Mitarbeitenden zu vergrößern und überall eine Atmosphäre von Achtsamkeit, Transparenz und Respekt zu schaffen.

Sinn und Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, die einzelnen Arbeitsbereiche unserer Gemeinde zu betrachten und in enger Zusammenarbeit mit dem Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten geeignete Maßnahmen, verbindliche Abläufe und Ansprechpartner:innen zu benennen. Nur so können wir einem Verdacht ohne Scham und Angst nachgehen und die Betroffenen in ihrer Situation schützen.

Für den Bereich der Kitas, der Großtagespflegestellen und Ferienfreizeiten gibt es eigene Schutzkonzepte und Handlungsleitfäden nach dem SGB VIII, die mit dem Interventionsplan gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verknüpft werden.

Als Gemeinde im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten stehen wir für die Wahrung der Menschenwürde, welche in der Gottesebenbildlichkeit gegründet ist. Wir arbeiten im Auftrag und Angesicht Gottes und behandeln unsere Mitmenschen mit Respekt und Wertschätzung und achten ihre Würde und Integrität. Mit unserem Konzept wollen wir Sorge tragen, dass auch in Zukunft vertrauensvolle Beziehungen, eine offene Gemeinschaft und der gemeinsame Glaube unser Gemeindeleben als sicheren Raum erlebbar machen.

In unserem Schutzkonzept orientieren wir uns an dem Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

Gladbeck, 26. September 2024

Das Presbyterium der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck

Leitbild

Die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck stellt ihre Arbeit unter folgendes Leitbild:

„Wir sind ein Haus aus lebendigen Steinen mit dem Eckstein Jesus Christus.

Dieses Haus wächst zu einem lebendigen Eckstein.“ (1. Petrus 2,5 und Epheser 2, 20f)

Die vielen Mitarbeitenden unterschiedlicher Profession erfahren bei uns eine gemeinschaftliche Arbeitsatmosphäre. Sie werden wertgeschätzt durch Förderung und Begleitung.

Wir arbeiten in übersichtlichen und transparenten Strukturen, die für Mitarbeitende, Gemeindeglieder und Öffentlichkeit nachvollziehbar sind.

Menschen unterschiedlichen Alters finden bei uns attraktive Angebote für ihren Glauben und ihr Leben.

Alle unsere Mitarbeitenden stehen mit ihrer Begabung im Dienste des lebendigen Evangeliums von Jesus Christus. Dies ist erkennbar Antrieb und Ziel unseres Handelns.

Mit allen Maßnahmen und Schritten entwickeln wir die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck zu einem lebendigen Ort, der Menschen einlädt, Gott zu begegnen.

Unsere Verantwortung

Die Überlegungen des Konzeptes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bewegen sich im Rahmen der Leitsätze unseres Leitbildes. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde sieht sich in der Verantwortung, allen Menschen einen sicheren Raum in unserer Gemeinde zu bieten und folgt damit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Diese Grundsätze sind im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020 der EKvW dargelegt (§4). Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als Mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

„Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).“

Ziele

Das Schutzkonzept dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Kirchengemeinde und ihren Einrichtungen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlichen Formen sexualisierter Gewalt. In unserem Verständnis zählen zu Schutzbefohlenen auch alle Volljährigen, welche kirchliche Angebote in Anspruch nehmen. Das Konzept schließt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende ein. Wir streben an

- einen offenen und sensiblen Austausch mit dem Thema „Grenzüberschreitungen und sexualisierte Gewalt“
- Sensibilisierung und Schulung von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Handlungssicherheit und Sprachfähigkeit für Mitarbeitende im Umgang mit Grenzverletzungen und Vorfällen sexualisierter Gewalt
- Stärkung und Erarbeitung der Sprachfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, um präventiv vor Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt zu sein
- potenzielle Täter:innen zu erkennen und ihnen Zugang zu Schutzbefohlenen zu verwehren (Abschreckung)
- regelmäßige und aktive Auseinandersetzung mit dem Themenfeld sexuell motivierter Gewalt und erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb der Gemeinde und ihrer Einrichtungen
- transparente Darstellung von Hilfeangeboten und Kontakten
- schnelle, unkomplizierte, kostenlose und unabhängige Unterstützung Betroffener: Dazu hat der Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten Kooperationsvereinbarungen mit externen Partner:innen abgeschlossen.
- eindeutige Regelungen, klare Absprachen und Grenzen: Für Verdachtsfälle gibt es einen Interventionsplan, in dem die einzelnen Schritte und Ansprechpartner:innen konkret beschrieben sind; zu diesen gehören unter anderem zwei Vertrauenspersonen im Kirchenkreis, die als Ansprechpartner:innen bei Fragen oder Verdachtsfällen benannt sind.

Ausgangssituation

Arbeitsbereiche

In unserer Gemeinde arbeiten wir inklusiv. Unsere Arbeit geschieht in folgenden Bereichen.

1. Gemeindegemeinschaft mit Erwachsenen

Diese Arbeit geschieht an den Standorten Christuskirche (Bezirk Mitte), Lukas-Treff (Bezirk Mitte), St. Stephani-Kirche (Bezirk Rentfort-Zweckel) und Petruskirche (Bezirk Brauck). Neben Gruppen und Kreisen, die sich mit Themen des christlichen Glaubenslebens befassen oder sich der Gesundheitsfürsorge und der Freizeitgestaltung in Gemeinschaft widmen, gibt es Chöre und Instrumentalgruppen im Rahmen der kirchenmusikalischen Arbeit.

2. Gemeindegemeinschaft mit Kindern und Jugendlichen

Diese Arbeit geschieht im Rahmen der Konfirmandenarbeit, der Teamerrunde, der Chor- und Bandarbeit und im Kindergottesdienst. Die Altersspanne umfasst Kinder von unter 3 Jahren bis hin zu jungen Erwachsenen im Alter von 27 Jahren. Dazu gehören auch Ferienfreizeiten für Jugendliche ab 14 Jahren und Familienfreizeiten.

3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

a. Arbeit mit Kindern von 0 – 6 Jahren

Diese Arbeit geschieht in unseren evangelischen Kindertageseinrichtungen, den Großtagespflegen, im Arbeitsbereich „Frühkindliche Familienangebote“ und in den „Brückenprojekten“, die räumlich den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit angegliedert sind.

b. mit Kindern ab 6 Jahren

Diese Arbeit geschieht in unseren Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, dem Evangelischen Kinder- und Jugendtreff St. Stephani und dem Evangelischen Kinder- und Jugendtreff Petruskirche. Sie umfasst Übernachtungsangebote vor Ort und Ferienfreizeiten.

4. Flüchtlingsarbeit

Die evangelische Flüchtlingsarbeit umfasst Beratung und Begleitung im Asylverfahren, Beratung von Ehrenamtlichen, Organisation von Deutschkursen, Vernetzung und Vermittlung zu anderen Organisationen und Hilfsangeboten. Es gibt einen Bibelkreis iranischer Christen und einen Internationalen Freundschaftschor.

5. Veranstaltungen mit Übernachtung

Fahrten und Ausflüge mit Übernachtung, an welchen junge Menschen teilnehmen, werden von gemischtgeschlechtlichen Teams betreut. Für die Übernachtung gilt eine geschlechtersensible Unterbringung und die Achtsamkeit für das individuelle Schutzbedürfnis. Eine Übernachtung in Privatwohnungen von Mitarbeitenden ist nicht gestattet. Die Mitarbeitenden der Freizeitangebote werden präventiv geschult und unterliegen den obengenannten Anforderungen. In Ergänzung des Schutzkonzeptes der Ev.-Lutherischen Kirchengemeinde wird für Ferienfreizeiten ein

eigenes Schutzkonzept aufgestellt, welches die Besonderheiten von Ferienmaßnahmen in den Blick nimmt.

6. Leitung, Verwaltung, Organisation

Die Leitung der Gemeinde obliegt dem Presbyterium mit dem Pfarrteam, welchem Fachausschüsse und Bezirksbeiräte beratend zur Seite stehen; die operative Seite übernimmt der Geschäftsführende Ausschuss mit der Geschäftsführung und Mitarbeitenden der Verwaltung.

Die Gemeindegemeinschaft wird durch Fördervereine unterstützt.

Die Bewirtschaftung der Standorte geschieht durch Küster und Hausmeister.

Die Grundreinigung an den Standorten ist überwiegend an externe Firmen vergeben.

Potential- und Risikoanalyse

Für alle Arbeitsbereiche haben wir eine Potential- und Risikoanalyse durchgeführt.

Die Potential- und Risikoanalyse zielt auf das Erkennen von und Reagieren auf Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können. Auf Grundlage dessen sollen Maßnahmen entwickelt werden, um mögliche Risikofaktoren zu minimieren und ihnen entgegenzuwirken. Wir führen sie für alle Arbeitsbereiche der Ev.-Luth. Kirchengemeinde fortlaufend durch und passen die Maßnahmen gegebenenfalls an. Wir nutzen dabei die Fragebögen der Ev. Kirche im Rheinland „Schutzkonzepte praktisch“. Dabei ist von besonderer Wichtigkeit, eine realistische Einschätzung der Arbeitsstrukturen in den konkreten Räumlichkeiten darzustellen, die Achtsamkeit zu schärfen und geeignete Maßnahmen für die einzelnen Einrichtungen zu planen.

Die Inhalte der Risikoanalyse finden bei Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Kirchengemeinde Berücksichtigung.

Präventive Maßnahmen

Führungszeugnisse

Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende legen im Abstand von längstens 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vor. Das gilt ebenfalls für Mitarbeitende im Ausbildungsverhältnis, Praktikant:innen und Honorarkräfte. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Vorlage des Führungszeugnisses bereits durch das SGB VIII (§72a) geregelt.

Pfarrer:innen legen ihre Führungszeugnisse dem Superintendenten vor; die Personalakte wird im Landeskirchenamt geführt.

Ehrenamtlich Mitarbeitende legen ein erweitertes Führungszeugnis vor, wenn die Tätigkeit den Umgang mit Schutzbefohlenen umfasst oder die Tätigkeit strukturell Abhängigkeitsverhältnisse begünstigen kann. Räumliche Voraussetzungen des Arbeitsfeldes werden berücksichtigt.

Die Vorlage der Führungszeugnisse wird bei Anstellungsverhältnissen in der Personalabteilung der kreiskirchlichen Verwaltung dokumentiert. Für ehrenamtlich tätige Personen und Praktikant:innen übernimmt diese Aufgabe die Gemeinde- oder Einrichtungsleitung.

Über die Vorlage eines Zeugnisses ohne relevanten Eintrag wird ein Vermerk erstellt. Auf relevante Einträge wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben reagiert. Die jeweils zuständige Stelle achtet auf regelmäßige Wiedervorlage.

Selbstverpflichtung

Alle Mitarbeitenden geben eine Selbstverpflichtung ab. Sie setzt den im ganzen Kirchenkreis geltenden Rahmen für einen achtsamen und respektvollen Umgang fest und schafft ein besonderes Maß an Verbindlichkeit, weil sie von den Mitarbeitenden unterschrieben wird. Die Regelungen zielen auf die Grenzachtung gegenüber allen Menschen und besonders auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen und den verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz (Abstinenzgebot).

Die Selbstverpflichtungserklärung aus diesem Schutzkonzept gilt gleichlautend in allen Körperschaften des Kirchenkreises. Die Träger:innen können für ihren Bereich oder für einzelne Einrichtungen zusätzliche, spezifische Erklärungen vorsehen. In der gemeindlichen Jugendarbeit wird die Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Jugend von Westfalen genutzt (siehe Anhang).

Neue haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende unterschreiben die Selbstverpflichtung bereits bei ihrer Einstellung als Zusatz zum Arbeitsvertrag. Die Erwartungshaltung soll Teil der Stellenausschreibung und des Vorstellungsgespräches sein. Bereits in der Gemeinde und ihren Einrichtungen tätige Mitarbeitende unterzeichnen die Selbstverpflichtung in zweifacher Ausfertigung, ein Original wird zur Personalakte genommen.

Auch ehrenamtlich Tätige müssen die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit unterzeichnen. Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des jeweiligen Schutzkonzeptes einzuholen.

Die Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung sollen regelmäßig in Mitarbeitendengesprächen oder Mitarbeitendenrunden thematisiert werden. *(vgl. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 4-5)*

Schulungen

Wir nutzen die Schulungsangebote der Fachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende.

Die Schulungen erfolgen auf der Basis des Konzeptes „Hinschauen-Helfen-Handeln“. Dieses Angebot ist von allen wahrzunehmen, die in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck mit Schutzbefohlenen arbeiten, und richtet sich an alle, die ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Die Jugendlichen in der Jugendarbeit werden vor Ort innerhalb der vertrauten Teams durch die hauptamtlich Mitarbeitenden geschult. Für die Schulung wird das

Material der Basisschulungen I und II des juenger-Schulungskonzeptes der Evangelischen Jugend von Westfalen genutzt. (siehe: <https://www.ev-jugend-westfalen.de/handlungsfelder/sexualisierte-gewalt/schulungskonzept/>)

Eine Qualifikationsschulung aus dem Jugendkonzept wird zukünftig durch die Fachstelle angeboten werden.

Die Gemeindeleitung fordert zur Teilnahme an den Schulungen auf und dokumentiert diese. In den Einrichtungen der Kirchengemeinde übernehmen die jeweiligen Leitungen diese Aufgabe.

„Die Teilnahme an den Schulungen zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikats ist zur Personalakte zu nehmen. Bei ehrenamtlich Tätigen verbleibt eine Kopie bei der jeweiligen Trägerin. Verantwortlich für die Teilnahme der Mitarbeitenden und den Rahmen der Schulung sind die Vorsitzenden der Leitungsgremien.“ (Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 5)

Beschwerdeverfahren

„Unser Umgang miteinander und mit den uns anvertrauten Menschen ist von Respekt und Achtsamkeit geprägt. Die Basis dafür ist, dass Probleme offen angesprochen werden können. Konstruktive Kritik gehört zur Reflexion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Deshalb pflegen wir eine konstruktive Fehlerkultur als Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren.“

Wir entwickeln und pflegen transparente, geregelte Verfahren für Beschwerden und den Umgang damit. Alle Mitarbeitenden werden mit den Beschwerdeverfahren vertraut gemacht. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in anderer Weise unter Druck gesetzt werden. Beschwerden sollen auch anonym möglich sein.“ (Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 6)

Anlaufstelle für Beschwerden ist zunächst die jeweilige Leitung einer Einrichtung/eines Arbeitsfeldes und/oder das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde. Hauptamtlich Mitarbeitende können sich auch an die Mitarbeitendenvertretung (MAV) wenden. Die Beschwerden können schriftlich, telefonisch oder persönlich vorgetragen werden.

„Die Aufsicht über die Kirchengemeinden liegt beim Kreissynodalvorstand. Allgemeine Beschwerden können schriftlich, telefonisch oder persönlich über den Superintendenten an den Kreissynodalvorstand gerichtet werden. Für Beschwerden über den Kirchenkreis oder den Superintendenten ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen zuständig.“

Mitarbeitende können ihre Beschwerde auch an die „Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz“ bei der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) richten. Wir unterstützen die Prüfung unseres Verhaltens mittels einer Beschwerde und stellen entsprechende Informationen zum Beschwerdeweg aktiv zur Verfügung.“ (Vgl. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 6)

Vertrauenspersonen

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Menschen sich nicht notwendigerweise an ihre Gemeinde oder an eine Pfarrperson wenden möchten. Deshalb hat der Kreissynodalvorstand neben der landeskirchlichen Fachstelle Vertrauenspersonen im Kirchenkreis benannt. Sie sind Ansprechpartner:innen für Mitarbeitende, Betroffene, Angehörige und Zeug:innen. Es handelt sich um fachlich geeignete Personen, die weisungsunabhängig beraten. Die Kontaktdaten sind im Anhang zusammengefasst. *(Vgl. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 6)*

Ansprech- und Meldestelle der EKvW

Für Mitarbeitende der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck besteht bei einem begründeten Verdacht eine Meldepflicht bei der Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen.

„Unabhängig von der Möglichkeit zur Strafanzeige und zum Gespräch mit einer Vertrauensperson im Kirchenkreis räumt das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt allen Betroffenen und Mitarbeitenden die Möglichkeit ein, sich zur Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot beraten zu lassen. Dafür steht die Ansprechstelle der Ev. Kirche von Westfalen, auf Wunsch auch anonym, zur Verfügung.“ *(Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 7)*

Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten

„Beim Verdacht oder mit Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sollen Menschen sich an die Kirche wenden können und vertrauensvoll und kompetent beraten werden. Auf jeden Fall ist zu vermeiden, dass denen, die sich bei uns melden, nicht geglaubt wird.“

Externe Ansprech- und Meldemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle und die zentrale Anlaufstelle „help“. Betroffene können sich außerdem an örtliche Beratungsstellen oder die Polizei wenden.“

Nach einer Grenzverletzung möchte nicht jede:r mit Vertreter:innen der Kirche sprechen, weil sie den Raum repräsentieren, in dem die sexualisierte Gewalt erfahren wurde. Darum hat der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten Vereinbarungen mit dem SKF Bottrop und der Kinderschutzambulanz im Marienhospital Bottrop als lokalen Partnerinnen abgeschlossen und die Kostenübernahme für eine Erstberatung oder -untersuchung vereinbart.

Im Bottroper Marienhospital besteht die Möglichkeit, körperliche Spuren sexualisierter Gewalt sichern und dokumentieren zu lassen. Auf Wunsch geschieht die Spurensicherung anonym. *(Vgl. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 7/8)*

Die Gemeinde Gladbeck nutzt zudem im Rahmen eines Kooperationsvertrages die Präventionsangebote des Kinderschuttschirms – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen - des Kinderschutzbundes OV Gladbeck, dessen Mitarbeitende als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Krisenmanagement

Umgang mit Verdachtsäußerungen und Meldungen

„Wir möchten eine Atmosphäre schaffen, in der Menschen sich trauen, über ihre Erfahrungen zu sprechen und zu berichten. Dafür braucht es einen transparenten Umgang mit Meldungen und Hinweisen. Niemand darf wegen eines geäußerten Verdachts oder einer Meldung benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Den konkreten Umgang mit Meldungen, Hinweisen und Beobachtungen zu sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der evangelischen Kirche regelt der Interventionsplan (siehe Anlage). Hinweise von Dritten müssen zunächst mit Hilfe externer Beratung bewertet werden. Berichten Betroffene von Übergriffen oder wird sexualisierte Gewalt unmittelbar beobachtet, muss eine Meldung bei der landeskirchlichen Meldestelle erfolgen.

Besondere Regeln gelten für das Beicht- und Seelsorgegeheimnis von Pfarrer:innen und anderen Seelsorger:innen und gemäß § 203 [„Verletzung von Privatgeheimnissen“] des Strafgesetzbuches für bestimmte Berufsgruppen und Tätigkeitsfelder. In den Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die nach dem Sozialgesetzbuch geregelt sind, gibt es neben der kirchlichen Meldepflicht weitere verpflichtende Meldewege. Diese ersetzen die kirchlichen Erfordernisse nicht!

Diese Regeln gelten auch für Mitarbeitende in Sekretariaten, Gemeindebüros und der Superintendentur. Sie sind einerseits Mitarbeitende im Sinne des Kirchengesetzes, andererseits unterliegen sie in bestimmten Fällen den Bestimmungen zum Beicht- und Seelsorgegeheimnis und/oder dem § 203 StGB.

Für den Umgang mit Meldungen und Hinweisen von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich die Personen aus, denen sie etwas anvertrauen möchten. Deshalb müssen alle Mitarbeitenden mit dem Verfahren vertraut sein und wissen, wo sie sich gegebenenfalls selbst beraten lassen können. Auf diese Weise können wir Menschen, die sich uns anvertrauen, bestmöglich unterstützen.“ *(Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 5/6)*

Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen unterliegen den Bestimmungen des § 8a SGB VIII, der das Meldeverfahren bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohles vorgibt. Im Zweifelsfall nehmen die Mitarbeitenden anonyme Beratungsangebote des Jugendamtes in Anspruch.

Intervention

Sobald sich der Verdacht auf eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ergibt, ist den Hinweisen nachzugehen. Die Situation soll möglichst transparent und nachvollziehbar bearbeitet und geklärt werden. Unbeschadet der Verantwortung der Gemeinde oder einer ihrer Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den sich aus dem SGB VIII ergebenden Stellen nimmt ein Interventionsteam seine Arbeit auf. *(vgl. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 6)*

Interventionsteam - Zusammensetzung

Das Rahmenkonzept des Kirchenkreises legt die Zusammensetzung des Interventionsteams für alle Körperschaften im Kirchenkreis fest.

Dem Interventionsteam gehören (mindestens) an:

- der Superintendent oder eine von ihm benannte Person,
- eine Fachkraft aus einer externen Beratungsstelle, bei Kindern und Jugendliche eine im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII,
- eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises,
- eine Person mit der Befähigung zum Richteramt,
- der oder die für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständige Mitarbeitende,
- die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsgremiums.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde kann je nach Konstellation weitere Personen mit beratender Stimme für das Interventionsteam benennen. Mitarbeitende der landeskirchlichen Fachstelle können jederzeit an den Beratungen des Interventionsteams teilnehmen. Für jede der oben genannten Positionen gibt es Vertretungsregelungen. *(vgl. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 6)*

Interventionsteam - Aufgaben

Das Interventionsteam

- koordiniert das Verfahren und die Kommunikation mit Blick auf
 - direkt und indirekt Betroffene
 - Beschuldigte
 - Gemeinde/Einrichtung
 - Jugendamt
 - MAV (Mitarbeitervertretung)
 - Öffentlichkeit
 - Hilfsangebote
- berät die Leitungsgremien
 - zu dienst-/arbeitsrechtlichen Maßnahmen
 - zur Erstattung einer Strafanzeige
 - zu Schutzmaßnahmen für betroffene Personen.

(vgl. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, Interventionsplan im Anhang)

Im Verdachtsfall

„Sobald eine Meldung eingeht, ruft der Superintendent oder eine von ihm beauftragte Person das Interventionsteam kurzfristig zusammen. Das Interventionsteam berät die Dringlichkeit, die Sachlage, bei minderjährigen Betroffenen der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII und eine mögliche strafrechtliche Bedeutung. Weitere Maßnahmen können ergriffen werden. Das Team hat die Aufgabe, die nächsten Schritte abzuwägen und angemessen zu reagieren. Es berät die jeweilige Trägerin. Dabei haben der Schutz und die Bedürfnisse der Betroffenen absolute Priorität.

Die insoweit erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt mit den übrigen Mitgliedern eine Gefährdungseinschätzung vor. Das Ergebnis und die geplanten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert. Der Fürsorgepflicht für unsere Mitarbeitenden kommen wir nach, indem wir Beschuldigten im Rahmen der Information über die Vorwürfe seelsorgliche und supervisorische Unterstützung sowie eine kostenlose juristische Erstberatung anbieten.“ *(Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 7)*

Interventionsplan

„Im Anhang dieses Schutzkonzeptes findet sich der Handlungsleitfaden für die Intervention in der jeweils geltenden Form. Dieser Interventionsplan ist verbindlich anzuwenden.“ *(Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 7)*

Auf die landeskirchliche Kostenübernahme einer anwaltlichen Erstberatung weisen wir hin. Alle Kontaktdaten zu internen und externen Ansprech- und Meldemöglichkeiten kommunizieren wir aktiv in unseren Häusern und unseren Medien.

Strafanzeige

„Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und andere, die von sexualisierter Gewalt wissen oder erfahren, können unabhängig von den kirchlichen Regelungen und nach eigener Abwägung frei entscheiden, die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu informieren. Ausnahmen gelten für die Berufsgeheimnisträger:innen nach § 203 StGB und für Pfarrer: innen im Fall von Beichte und Seelsorge.

Das Interventionsteam prüft in allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende, die strafrechtlich relevant sein könnten, ob kirchlicherseits Strafanzeige gestellt wird. Liegen tatsächliche Verdachtsmomente für eine Straftat vor, wird in der Regel Strafanzeige erstattet. Ausnahmen werden im Einzelfall gemäß den Vorgaben der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung gemacht, wenn die betroffene Person beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Retraumatisierung besteht. Das Interventionsteam und die betroffene Trägerin wägen dies gründlich ab.“ *(Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 8)*

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck wird Gewalt in jedweder Form nicht geduldet.

Aufarbeitung

„Aufarbeitung ist kein Prozess, der jemals abgeschlossen werden kann. Im Vordergrund der Aufarbeitung stehen die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen. Die systematische Analyse eines Falles und des Interventionsverfahrens kann ihnen dabei helfen, die erlittene Gewalt zu verarbeiten. Wir verpflichten uns, Aufarbeitung immer mit externer Hilfe durchzuführen. Die Erkenntnisse sollen genutzt werden, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kirche zu verbessern. Sie fließen in die Überarbeitung des Schutzkonzeptes, der Maßnahmen und Regeln ein.“ *(Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 8)*

Rehabilitierung

„Sollten sich ein Verdacht und/oder eine Beschuldigung als unbegründet erweisen, sollen geeignete Maßnahmen zur Rehabilitierung der beschuldigten Person umgesetzt werden. Das Interventionsteam begleitet diesen Prozess und bezieht gegebenenfalls Vorgesetzte und/oder die Mitarbeitervertretung ein.

Für den Fall, dass einer betroffenen Person zunächst nicht geglaubt worden war oder eine Mitteilung nicht ernst genommen wurde, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören eine Entschuldigung und angemessene Schritte zur Rehabilitierung der Betroffenen.

Die Rehabilitierungsmaßnahmen müssen sich auf den Kreis der Menschen beziehen, denen der ungerechtfertigte Verdacht beziehungsweise die fehlende Beachtung bekannt wurde.“ *(Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 8)*

Nächste Schritte

Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Das Presbyterium stellt das Schutzkonzept für die Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck beschlussmäßig fest und gibt dies dem Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten über den Superintendenten zur Kenntnis.

Das Schutzkonzept wird im Internet veröffentlicht und allen Mitarbeitenden sowie den Mitgliedern des Presbyteriums zur Beachtung ausgehändigt. Dazu erhalten die leitungsverantwortlich Mitarbeitenden zum vertiefenden Einblick in das Krisenmanagement den „Interventionsleitfaden – Praxishandbuch zur Intervention von sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (<https://www.juenger-freizeitenservice.de/aktuelles/einzelansicht/neu-interventionsleitfaden-zum-kirchengesetz-kgssg/>).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Krisenfall der Interventionsplan des vorliegenden Schutzkonzeptes anzuwenden ist.

Für die hauptamtlich Mitarbeitenden setzt das Kreiskirchenamt die Bestimmungen zu Führungszeugnissen und zur Selbstverpflichtung um, für die ehrenamtlich Mitarbeitenden schafft die Gemeinde die entsprechende Struktur.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck setzt im Umgang mit Mitarbeitenden folgende Grundsätze des Schutzkonzeptes um:

- Wir weisen in Stellenausschreibungen auf das bestehende Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt hin.
- In Honorarverträgen ist grundsätzlich die Geltung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu vereinbaren, einschließlich der Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in allen Arbeitsbereichen.
- In Bewerbungsgesprächen weisen wir auf unseren Verhaltenskodex hin, der einen grenzachtenden Umgang, die Selbstverpflichtung auf das Schutzkonzept und die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Einstellung beinhaltet.
- Wir arbeiten neue Mitarbeitende qualifiziert ein, dazu gehört auch die Kenntnis des Schutzkonzeptes. Wir fordern regelmäßig das erweiterte Führungszeugnis ein.
- Das Schutzkonzept ist regelmäßig Thema in Dienstrunden und Mitarbeitendengesprächen.
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind öffentlich zugänglich, um eine schnelle und leichte Suche im Bedarfsfall zu ermöglichen (Internetseite der Kirchengemeinde, Gemeindebrief, Aushänge, etc.)

Regelmäßige Evaluation

Dieses Schutzkonzept soll ein arbeitendes Dokument sein. Es wird bei Bedarf angepasst und spätestens mit der Aufarbeitung eines Falles überprüft. Die jeweils aktuelle Version ist auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck veröffentlicht. Jede Änderung wird dem Superintendenten „zur Kenntnis“ gegeben. Eine ausführliche Evaluation soll spätestens alle zwei Jahre, also zum nächsten Mal im Jahr 2026, erfolgen.

Betroffene, Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden an Gesprächen über Maßnahmen und Regeln beteiligt und sind eingeladen, an der regelmäßigen Evaluation mitzuwirken. *(vgl. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 9)*

Anlagen

Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit der Evangelischen Kirche, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen. Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle, insbesondere für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu schaffen und zu erhalten.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstandsgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönlichen Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person und die Meldestelle der Evangelischen Kirche in Westfalen.

SELBSTVERPFLICHTUNG

IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE VON WESTFALEN ZUM SCHUTZ DER SEXUELLEN SELBSTBESTIMMUNG IN DER ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet.

Sie hat die Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu „begreifen“, zu „erfahren“ und zu „verstehen“, was Sinn ergibt, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

ALS MITARBEITER*IN DER EV. JUGEND VON WESTFALEN ...

1. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. verpflichte ich mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden und die sexuelle Selbstbestimmung aller Personen gestärkt wird.
 -
3. verpflichte ich mich, die individuellen Grenzen aller, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.

4. bin ich mir meiner besonderen Verantwortung bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten jungen Menschen nicht.
5. nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.

Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Jugendarbeit.

Als Mitarbeiter*in der evangelischen Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel im Mitarbeitendenkreis, bei einer/einem beruflich Mitarbeitenden oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.

6. versichere ich, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Name der/des Mitarbeitenden in Druckschrift, Geb. Datum

Datum

Unterschrift



Weitere Informationen

zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG), zu sexueller Bildung und zu hilfreichen Materialien finden sich unter:

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW, Meldestelle nach dem KGSSG
<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellenselbstbestimmung/>

Schweigepflicht und Meldepflicht

Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

§ 2 Abs. 4 SeelGG

Für Pfarrer:innen und Mitarbeitende mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge kann die folgende Übersicht zur Orientierung hilfreich sein:

1. Das Beichtgeheimnis ist in jedem Fall und zu jeder Zeit unverbrüchlich.
2. Das Seelsorgegeheimnis ist in jedem Fall und zu jeder Zeit unverbrüchlich, es sei denn, es liegt eine verbindliche Entbindungserklärung vor. Darin sind Inhalt und Kontext exakt zu bestimmen.
3. Die Meldepflicht nach dem KGSSG gilt in allen Fällen, die nicht unter das Beicht- und Seelsorgegeheimnis fallen.
4. Die Meldepflicht nach dem KGSSG steht über der allgemeinen Pflicht zur Verschwiegenheit in dienstlichen Fragen nach § 31 PfdG.EKD.
5. Bei Unklarheiten oder Fragen berät die Ansprechstelle der EKvW oder der Superintendent.

(Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Stand: 28.06.2024, S. 11)

Vertrauenspersonen und weitere Kontaktdaten

Kontaktdaten der Vertrauenspersonen

Gitta Werring, Präventionsfachkraft
Telefon: 02041 317030, Mail: gitta.werring@ekvw.de

Michael Laage, Pfarrer i.R.
Telefon: 02362 605590, Mail: michael.laage@ekvw.de

Kontaktdaten der Landeskirche

Landeskirchliche Ansprechstelle für Betroffene:

PfarrerIn Dr. Britta Jüngst
Telefon: 0521 594-208 (Sekretariat Frau Gonschior), Mail: britta.juengst@ekvw.de

Meldestelle:

Marion Neuper Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 594-381, Mail: meldestelle@ekvw.de

Zentrale Anlaufstelle von Kirche und Diakonie „help“:

Telefon: 0800 5040112, Internet: www.anlaufstelle.help

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Telefon: 0800 2255530; Internet: www.beauftragte-missbrauch.de

Kinderschutzambulanz im Marienhospital Bottrop

Telefon: 02041 1061550 (24 Stunden erreichbar)

SKF Bottrop (Sozialdienst Katholischer Frauen Bottrop e.V.)

(externe Anlauf- und Fachberatungsstelle)
Telefon: 02041 1866376, Internet: www.skf-bottrop.de

Kinderschutzschirm – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen - Kinderschutzbund OV Gladbeck

Ansprechpartnerinnen:

Nadine Wieschollek (Pädagogische Leitung)
Olga Malerwein (Systemische Beraterin)
Tel: 02043 28888

Interventionsplan | Notfallplan

(gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

- für den Umgang mit Grenzübertretungen, sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an minderjährigen und/oder erwachsenen Schutzbefohlenen
- für den Umgang mit Verstößen gegen das Abstinenzgebot durch kirchliche Mitarbeitende
- Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht sind alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen, Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.
- Beicht- und Seelsorgegeheimnis sowie § 203 StGB sind unbedingt zu beachten.

